

Satzung

des Kleingartenvereins „Linsenhof“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Linsenhof“ e.V. und ist beim Vereinsregister Suhl unter Nr. 286 registriert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Suhl.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Rechtsnachfolger der Sparte „Linsenhof II“ des VKSK, Kreisverband Suhl und des Kleingartenvereins „Linsenhof II“ e.V.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein organisiert als Zwischenpächter die Nutzung von Kleingärten in der Dauerkleingartenanlage Flur 54 der Stadt Suhl, Flurstücke 1-42 als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und
 - einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- (2) Es wird der Abschluss eines gemeinsamen Pachtvertrages mit dem Partner angestrebt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und dem abgeschlossenen Einzelpachtvertrag. Beide sind einzuhalten.
- (2) Die Beschlüsse des Vereins sind anzuerkennen und für deren Erfüllung haben die Mitglieder zu wirken.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, sind im Rahmen der Pacht- und Beitragsrechnung für das abgelaufene Gartenjahr zu entrichten.
- (4) Einsprüche gegen die jeweilige Pacht- und Beitragsrechnung sind von den Mitgliedern spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang gegenüber dem Vorstand schriftlich und begründet geltend zu machen. Werden sie nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht, sind sie verwirkt. Die Einsprüche sind vom Vorstand innerhalb von weiteren zwei Monaten abschließend schriftlich zu bescheiden.
Ist das betreffende Mitglied nicht mit der Entscheidung des Vorstandes einverstanden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegenüber der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung, was die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein betreffen.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit ist von den Mitgliedern zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Ersatzbeitrag zu entrichten. Über die beschlossene Höhe hinaus geleistete Gemeinschaftsarbeit wird nicht vergütet.
- (6) Die Aufrechnung gegen die vom Verein geforderten Pacht- und sonstige Beiträge ist nur mit vom Verein anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Aufhebung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt bzw. die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.

- (3) Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft im Verein am Todestag. Wollen der überlebende Partner bzw. die gesetzlichen Erben das Pachtverhältnis fortsetzen, so müssen sie Mitglied des Vereins werden und einen Antrag zur Weiterführung des Pachtverhältnisses an den Vorstand richten, sofern sie nicht bereits Pächter sind.
- (4) Mitglieder können nach vorheriger Abmahnung ausgeschlossen werden, wenn sie
 - schuldhaft die ihnen aufgrund der Satzung, Gartenordnung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten verletzt haben,
 - durch ihr Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigen oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins beleidigend, rücksichts- bzw. gewissenlos verhalten,
 - Ihre Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens eigenmächtig (ohne Genehmigung) auf Dritte übertragen.
- (5) Weiterhin können Mitglieder ausgeschlossen werden,
 - die mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Pachten oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten ihren Verpflichtungen nachkommen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vor der Vorstandssitzung, die über seinen Ausschluss entscheiden soll, einzuladen.
- (7) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Ein bestehendes Pachtverhältnis wird davon nicht berührt.
- (9) Abmahnungen, die Mitgliedern vom Vorstand ausgesprochen wurden, können nach Ablauf eines Jahres und bei Eintreten der erzieherischen Wirkung sowohl auf Antrag des betreffenden Mitgliedes als auch durch Beschluss des Vorstandes gelöscht und aus der Mitgliederakte entfernt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern zusätzlich einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Sie können über die Abteilungsleiter eingesehen werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Vertreter des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Revisoren,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Gartenordnung,
 - über Haushaltsplan, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
 - über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - drei Beisitzer.Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes nach (1) die Abteilungsleiter.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder wollen. Bei längerem Ausfall von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, geeignete Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- (4) Aufgaben des Vorstandes sind
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Die Organisation der Gemeinschaftsarbeit und deren Nachweisführung.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Vom Vorstand werden für die Dauer der Wahlperiode Fachwarte bestellt. Sie erhalten spezielle Fachgebiete zur Anleitung der Mitglieder und die fachgerechte Wartung und Pflege von Gemeinschaftsanlagen.
- (7) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Anspruch auf die Erstattung der Reisekosten und baren Auslagen, sowie auf eine Ehrenamtspauschale, deren Festlegung der Mitgliederversammlung obliegt.
- (8) Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes und der Fachwarte wird auf die Höhe der Gemeinschaftsarbeit angerechnet.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel der Geschäftsführung werden durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und setzen sich wie folgt zusammen:
 - Mitgliedsbeitrag Verein,
 - Umlage Verein,
 - nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit, Vorjahr,
 - anteiliger Mitgliedsbeitrag Stadtverband,
 - Pacht Parzelle,
 - anteilige Pacht Gemeinschaftsfläche,
 - Anteil an öffentlichen Lasten und Steuern,
 - Wasserverbrauch Vorjahr in m³,
 - Abwassergebühr Vorjahr ab 4 m³,
 - Anteil am Wasserverlust Vorjahr,
 - Stromverbrauch Vorjahr in kWh,
 - Anteil am Stromverlust Vorjahr.
- (3) Auf so genannte „Doppelgärten“ gemäß §2 der Gartenordnung entfallen in jedem Fall doppelte Mitgliedsbeiträge Verein, doppelte Umlagen Verein sowie auf der Basis von 800 qm Grundfläche Abgeltung nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit, anteiliger Mitgliedsbeitrag Stadtverband, Pacht Parzelle, anteilige Pacht Gemeinschaftsfläche, Anteil an öffentlichen Lasten und Steuern, Anteil am Wasser- und Stromverlust der Kleingartenanlage; auch dann, wenn vorübergehend aus persönlichen oder anderen Gründen nur ein Pächter oder Pächterin vorhanden ist.

§ 11 Kassenführung

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 12 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens 2 Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, der Konten und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband der Kleingärtner e.V. mit Sitz in Suhl. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als in weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2008 tritt die vorliegende Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.1990 in der Fassung der am 31.03.2007 beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Stand vom 29.03.08

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 26.03.2011 wurden eingearbeitet. Die vorliegende Satzung tritt in Kraft. Die Satzung vom 29.03.2008 tritt außer Kraft.